

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = *Gazetta militare svizzera*

Band: 17=37 (1871)

Heft: 6

Artikel: Das eidgen. Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94476>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der Gegend, der Kriegsführung des Feindes und der zum Sicherungsdienst verfügbaren Truppen richten.

Auch für den Patrouillendienst gibt der Verfasser einlässliche und praktische Anleitung, und indem er immer die für die Schweiz bestehenden Vorschriften als Ausgangspunkt nimmt, so kann das Werk als eine lehrreiche und anziehende Ergänzung dieser Vorschriften angesehen werden.

Wir empfehlen dieses Buch bestens allen Offizieren, denen ihre Ausbildung am Herzen liegt, sie werden gewiß Anhaltspunkte für alle Dienstverrichtungen darin finden.

H. W.

Das eidg. Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 26. Jan. 1871.)

Mit folgend erhalten Sie das Verzeichniß der freiwilligen Schießvereine Ihres Kantons, welche pro 1870 eine Unterstützung von Seite des Bundes zu bezahlen haben mit Angabe der betreffenden Beträge. Das eidg. Oberkriegskommissariat ist bereits angewiesen, Ihnen den Gesamtbetrag der letztern mit Fr. auszubezahlen. Bei denjenigen Vereinen, für welche Sie Schießtabellen eingefügt haben, und die nicht auf beilegtem Verzeichniß figuriren, sind am Schlüsse des Gegenwärtigen die Gründe angegeben, warum denselben die eidg. Subsidie nicht zuerkannt werden konnte.

Es muß hinckelet werden, daß die gegenwärtigen Schießtabellen im Ganzen mit mehr Aufmerksamkeit und Verständniß angefertigt worden sind, als diejenigen früherer Jahre, gleichwohl finden sich immer noch Vereine, welche dieselben nicht nach Instruktion ausfüllen, sei es, daß sie die Zahl der Mannstreffer nicht angeben, oder sie in einer Zahl mit den Scheitbrettern aufführen, oder die Zusammenstellung der Schießresultate auf der Rückseite der Tabelle unverüchtigt lassen.

Die Vorschrift am Schlüsse der Tabelle gibt hierüber, sowie über die Prozentberechnung genaue Anleitung.

Pro 1870 mußten 5 Vereine als nicht berechtigt zurückgewiesen werden, weil dieselben die vorgeschriebene Zahl und Art der Distanzen nicht berücksichtigt haben.

Art. 2 des Neglements bestimmt, daß die Vereine ihre Schießtabellen bis spätestens den 15. November an den kantonalen Militärbehörden einzureichen haben; es ist daher zu rügen, daß viele Vereine diesen Termin nicht einhalten und ihre Tabellen oft erst im Januar einsenden, wodurch der Rechnungsabschluß verzögert wird.

Ein Schießverein ließ sich, wie eine an Ort und Stelle vor genommene Untersuchung herausstellte, begehen, fingierte Tabellen einzusenden, um auf diese Weise ein größeres Munitionssumma zu erhalten. Wir laden Sie ein, uns Ihren Bestand gegen solche Missbräuche, wenn sie gegen Erwarten sich wiederholen sollten, zu leihen, da wir Vereinen, welche unwahre Angaben machen, unter keinen Umständen die Unterstützung an Munition gewähren könnten.

Für das laufende Jahr sind betreffend die gebrauchten Waffen die Angaben wieder zu machen, ob sie großen oder kleinen Kalibers seien, was in den letzten Schießtabellen von mehreren Vereinen nicht geschehen ist.

Indem wir Sie ersuchen, hievon den Schützenvereinen angemessene Mitteilung zu machen, laden wir Sie ein, Schießtabellen, die den Vorschriften nicht entsprechen sollten, zu besserer Abfassung an die betreffenden Vereine zurückzuweisen.

Bei der nächstens stattfindenden Versendung der Schießtabellenformulare pro 1871 werden wir Ihnen eine entsprechende Zahl des gegenwärtigen Kreisfahrtens zur Zusendung an die Schießvereine Ihres Kantons übermitteln.

Instruktion für die Stabsoffiziere, welche die internirten französischen Offiziere zu überwachen haben.

1. Vor Allem ist ein genauer Nominal-Stat aufzunehmen, auf welchem die Offiziere nach Waffen und taktischen Einheiten, sowie überdöß nach Kompanien aufgeführt sind, zu welchen die Offiziere gehören haben. Selbstverständlich sind auf diesem Stat auch die Mutationen zu führen.

Eine Abschrift des Stat, sowie wochenweise die Mutationen sind an das eidg. Militärdepartement zu senden.

2. Die Besoldung wird auf einer Besoldungskontrolle ausgewiesen. Diese Besoldungskontrolle ist zu dem besondern Zwecke wie folgt einzurichten:

In den ersten 3 Kolonnen ist in der zweiten Linie die Waffe und das Corps einzuschreiben. Für jeden Namen sind vier Linien offen zu halten, um fünf Mal à 5 Tage die Besoldung ansetzen zu können. In die Rubrik „Bemerkung“ kommt die Unterschrift des Empfängers.

3. Die Offiziere sollen in der Regel den Sold bei Ihnen selbst abholen, als Kontrolle der Anwesenheit.

4. Die Offiziere sind auf das Artigste zu behandeln, daher sollen auch z. B. dienstliche Versammlungen, welche die Aufrethaltung der Ordnung zum Zwecke haben, nur gradweise angeordnet werden, ist den höhern Offizieren der Sold sammt Liste für die Unterschrift in die Wohnung zu schicken und überhaupt den Wünschen der Offiziere, soweit es ihre Kompetenzen gestatten, gerecht zu werden oder über dieselben vorher zu melden.

5. Die Stabsoffiziere erhalten täglich eine Besoldung von Fr. 6, die Subalternen, vom Hauptmann abwärts, Fr. 4, die Bedienten, sofern sie französische Soldaten oder mitgebrachte Privatdiener sind, erhalten täglich Fr. 1. 25 nebst Logis in Kasernen u. c., wenn selches gewünscht wird.

6. Nahe Ausflüge, von welchen die Offiziere noch am gleichen Tage zurückkehren können und wollen, sind zu gestatten, größere Reiseverlangen müssen an das eidg. Militärdepartement gerichtet werden.

7. Kranke Offiziere sind durch den Garnisons- oder einen andern Militärarzt zu behandeln, im Nothfalle in das städtische Spital zu bringen.

Auch der kranke Offizier bezahlt seinen Sold ungeschmälert; die Krankenkosten sind besonders zu vorrechnen.

8. Ermahnungen und Verweise dürfen nicht vor Untergebenen des Betreffenden, in der Regel nicht einmal vor den Kameraden ertheilt werden. Gegen größere Vergehen, insbesondere gegen Deserition, wird die Translokierung nach Luzensteig in die Strafgarnison angeordnet. Davor ist der Kommandant der Luzensteig stets sofort telegraphisch zu benachrichtigen.

9. Es ist eine Wohnungsliste zu erstellen. Offizieren, welche kasernirt zu werden wünschen, soll wo möglich entsprochen werden; ebenso sind eine oder mehrere gemeinschaftliche Tafeln zu unterstützen. Überhaupt ist überall nachzuholzen, damit der kleine Sold für die Offiziere ausreicht.

10. Sie werden sich mit der Kantonspolizei ins Einvernehmen setzen, damit gegen allfällig desertirende Offiziere schnell Maßregeln ergriffen werden können.

11. In Allem, was sich auf das Rechnungswesen bezieht, stehen Sie unter dem Oberkriegskommissariat.

12. Die Pferde der gefangenen Offiziere gehen Sie nichts an; dieselben fallen den Betreffenden ganz zur Last.

13. Sie erhalten, sowie Ihr Adjutant, den eidg. Sold, und wenn außerhalb des Wohnortes, die Berechtigung zu freiem Quartier; dagegen weder Nation noch Pferdeentschädigung, indem Sie nicht beritten aufgeboten sind.

Ergänzung der Instruktion für den Kommandanten der Strafgarnison in Luzensteig.

a. Die Offiziere und Truppen, welche Ihnen zugesandt werden, sind ohne Unterschied des Grades, nämlich alle als gemeine Soldaten zu behandeln, zu besolden, zu verpflegen und in den Lokalen der Festung unterzubringen.

b. Täglich sind wenigstens vier Verlesen abzuhalten. Niemand